



Merkblatt: Krankheitskosten bei Lohnpfändungen

Es ist wichtig, dass Sie in Aussicht stehende Krankheitskosten vorgängig mit dem Betreibungsamt absprechen (ausser bei medizinischen Notfällen). Sinnvollerweise geschieht dies mittels eines schriftlichen Kostenvoranschlags. Informieren Sie den Leistungserbringer darüber, wozu Sie den Kostenvoranschlag benötigen (er wird mit Sicherheit Verständnis haben, denn durch das empfohlene Vorgehen kommt er zu seinem Geld für die zu erbringende Leistung). Das Betreibungsamt darf Ihnen nur die günstigste, zumutbare Lösung bewilligen und nur für das Notwendigste. Eine Zahnsanierung, Designer-Brille etc. darf das Betreibungsamt nicht bewilligen – nur was absolut notwendig ist.

Ohne Verluſtscheine der Krankenkasse

- Sie erhalten die Arztrechnung.
- Sie senden diese Ihrer Krankenkasse ein.
- Sie erhalten die Rückerstattung der Krankenkasse.
- Sie bezahlen die Arztrechnung mit der Rückerstattung oder aus Ihrem Grundbedarf.
- Sie gehen mit der Arztrechnung, Ihrer Quittung und dem Rückerstattungsbeleg auf Ihr Betreibungsamt.
- Das Betreibungsamt bezahlt Ihnen den Betrag zurück (sofern das eingegangene Geld nicht bereits an die Gläubiger weitergeleitet wurde).

Vorsicht!

- Eine Rückerstattung kann nur erfolgen, soweit der gepfändete Betrag dies zulässt (kann z.B. Ihr Einkommen nicht gepfändet werden, so kann das Betreibungsamt keine Rückerstattung vornehmen).
- Dieser Ablauf entspricht dem Verfahren in mehreren grossen Gemeinden im Kanton Luzern. Wir empfehlen Ihnen, den Ablauf mit Ihrem Betreibungsbeamten zu kontrollieren.

Der Betrag fällt unter die Franchise, daher erfolgt keine Vergütung

- Sie bezahlen die Arztrechnung aus Ihrem Grundbedarf.
- Sie gehen mit der Arztrechnung, Ihrer Quittung und dem Rückerstattungsbeleg der Krankenkasse auf Ihr Betreibungsamt.
- Das Betreibungsamt bezahlt Ihnen den Betrag sofort zurück (vorbehalten der Pfändungsbetrag lässt dies zu).

Wenn Ihre Krankenkasse bereits Verluſtscheine aus Prämien oder Prämien betreibt:

- Seit dem 1. Januar 2006 darf die Krankenkasse die Leistungen aufschieben, bis alle Schulden (inkl. Verfahrenskosten) bezahlt sind. In diesem Fall funktioniert die hier beschriebene Problemlösung nicht. Nehmen Sie in dieser Situation mit unserer Fachstelle Kontakt auf.

Vor grösseren Ausgaben, bei Zahnarztkosten oder Kosten für Brillen etc. sprechen Sie das Vorgehen unbedingt vorher mit dem Betreibungsamt ab!

Dezember 2018 - Fachstelle für Schuldenfragen Luzern